

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/19850 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG)

A. Problem

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass mit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 der Schutz von Guthaben auf einem Zahlungskonto neu gestaltet und das Pfändungsschutzkonto (im Folgenden: P-Konto) eingeführt worden sei. Seit dem 1. Januar 2012 erfolge der Schutz von Guthaben auf Zahlungskonten ausschließlich nach den Regelungen über das P-Konto. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sei eine rechtstatsächliche Untersuchung der Auswirkungen auf den Kontopfändungsschutz durchgeführt worden. Zugleich sei im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Pfändungsschutz für Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ evaluiert worden. Der Schlussbericht der Evaluierung habe ergeben, dass das P-Konto sich seit seiner Einführung bewährt habe, in einzelnen Bereichen jedoch noch Verbesserungsbedarf bestehe.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die in dem Schlussbericht angesprochenen Problemstellungen, die in der Praxis auftraten, gelöst und der Kontopfändungsschutz zugleich transparenter gestaltet werden. Darüber hinaus würden weitere vollstreckungsrechtliche Fragen aufgegriffen, die vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und aus der vollstreckungsrechtlichen Praxis an die Bundesregierung herangetragen worden seien.

Der Gesetzentwurf sieht nach Darstellung der Bundesregierung eine Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der Zivilprozessordnung (ZPO) vor. Die Wirkungen des P-Kontos würden in einem eigenen Abschnitt des Achten Buches der ZPO geregelt.

Die Ergebnisse des Schlussberichts aufgreifend, würden erstmalig Vorschriften für die Pfändung eines Gemeinschaftskontos geschaffen. Die Möglichkeit des Ansparens von nicht verbrauchtem Guthaben für Anschaffungen jenseits des täglichen Bedarfs werde ebenfalls erweitert. Zudem werde der Pfändungs- und Verrechnungsschutz bei Konten mit negativem Saldo verbessert. Ferner werde dem Schuldner der Zugang zu Nachweisen zur Erhöhung des Grundfreibetrags erleichtert. Außerdem würden für die Fälle, in denen die Vollstreckungsgerichte oder die Vollstreckungsstellen öffentlicher Gläubiger bei der Sicherstellung des Kontopfändungsschutzes mitwirken müssten, Klarstellungen getroffen.

Weitere Änderungen beträfen die Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr, den Pfändungsschutz von Kultusgegenständen, die der Ausübung von Religion und Weltanschauung dienten, sowie die Sicherstellung des Vollstreckungsschutzes für Sachen Privater, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich seien.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19850 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstellerin

Fabian Jacobi
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Niema Movassat
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes
(Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG)
– Drucksache 19/19850 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes	Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes
(Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG)	(Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Zivilprozessordnung	Änderung der Zivilprozessordnung
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angaben zu den §§ 850k und 850l werden wie folgt gefasst:	
„§ 850k Einrichtung und Beendigung des Pfändungsschutzkontos	
§ 850l Pfändung des Gemeinschaftskontos“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Die Angabe zu Buch 8 Abschnitt 2 Titel 5 wird wie folgt gefasst:	
„Titel 5 Zwangsvollstreckung in Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“.	
c) Die Angabe zu Buch 8 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 4 Wirkungen des Pfändungsschutzkontos	
§ 899 Pfändungsfreier Betrag; Übertragung	
§ 900 Moratorium bei Überweisung an den Gläubiger	
§ 901 Verbot der Aufrechnung und Verrechnung	
§ 902 Erhöhungsbeträge	
§ 903 Nachweise über Erhöhungsbeträge	
§ 904 Nachzahlung von besonderen Leistungen	
§ 905 Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht	
§ 906 Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht	
§ 907 Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto	
§ 908 Aufgaben des Kreditinstituts	
§ 909 Datenweitergabe; Löschungspflicht	
§ 910 Verwaltungsvollstreckung	
§§ 911 bis 915h (weggefallen)“.	
2. In § 788 Absatz 4 wird die Angabe „§§ 765a, 811a, 811b, 829, 850k, 850l, 851a und 851b“ durch die Wörter „§§ 765a, 811a, 811b, 829, 850k, 851a, 851b, 900 und 904 bis 907“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 811 Absatz 1 Nummer 10 wird durch die folgenden Nummern 10 und 10a ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t
„10. die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Schule oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
einer sonstigen Unterrichtsanstalt bestimmt sind;	
10a. die Kultusgegenstände, die dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihrer Religion oder Weltanschauung dienen oder für sie Gegenstand religiöser oder weltanschaulicher Verehrung sind, wenn ihr Wert 500 Euro nicht übersteigt;“.	
4. § 835 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	
c) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „vier Wochen“ werden durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.	
5. § 840 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	5. § 840 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 850l“ durch die Angabe „§ 906“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.	a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 850l“ durch die Angabe „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne von § 850l handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen Verfügungsbefugt ist.“	
6. § 850c wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 5 ersetzt:	
„(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als	
1. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,	
2. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder	
3. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich,	
beträgt.	
(2) Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner, einem Verwandten oder nach den §§ 1615l und 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und zwar um	
1. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,	
2. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder	
3. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich.	
Für die zweite bis fünfte Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 um je	
1. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,	
2. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich.	
(3) Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag nach Absatz 1, so ist es hinsichtlich des überschießenden Teils in Höhe von drei Zehnteln unpfändbar. Gewährt der Schuldner nach Absatz 2 Unterhalt, so sind für die erste Person weitere zwei Zehntel und für die zweite bis fünfte Person jeweils ein weiteres Zehntel unpfändbar. Der Teil des Arbeitseinkommens, der	
1. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,	
2. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder	
3. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich	
übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.	
(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht im Bundesgesetzblatt Folgendes bekannt (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung):	
1. die Höhe des unpfändbaren Arbeitseinkommens nach Absatz 1,	
2. die Höhe der Erhöhungsbeträge nach Absatz 2,	
3. die Höhe der in Absatz 3 Satz 3 genannten Höchstbeträge.	
Die Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
angepasst; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.	
(5) Um den nach Absatz 3 pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens zu berechnen, ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 3 Satz 3 pfändbaren Betrages, auf eine Zahl abzurunden, die bei einer Auszahlung für	
1. Monate bei einer Teilung durch 10 eine natürliche Zahl ergibt,	
2. Wochen bei einer Teilung durch 2,5 eine natürliche Zahl ergibt,	
3. Tage bei einer Teilung durch 0,5 eine natürliche Zahl ergibt.	
Die sich aus der Berechnung nach Satz 1 ergebenden Beträge sind in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung als Tabelle enthalten. Im Pfändungsbeschluss genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.“	
b) Absatz 4 wird Absatz 6 und die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ werden durch die Wörter „Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.	
7. § 850f wird wie folgt geändert:	7. § 850f wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „der Anlage zu diesem Gesetz (zu § 850c)“ durch die Angabe „§ 850c“ ersetzt.</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Buchstabe a wird Nummer 1 und wird wie folgt gefasst:
	„1. der Schuldner nachweist, dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend § 850c der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Dritten und Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für sich und für die Personen, denen er gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, nicht gedeckt ist,“.
	bb) Die Buchstaben b und c werden die Nummern 2 und 3.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
8. Die §§ 850k und 850l werden wie folgt gefasst:	8. Die §§ 850k und 850l werden wie folgt gefasst:
„§ 850k	„§ 850k
Einrichtung und Beendigung des Pfändungsschutzkontos	u n v e r ä n d e r t
(1) Eine natürliche Person kann jederzeit von dem Kreditinstitut verlangen, dass ein von ihr dort geführtes Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das Zahlungskonto zum Zeitpunkt des Verlangens einen negativen Saldo aufweist. Ein Pfändungsschutzkonto darf jedoch ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden.	
(2) Ist Guthaben auf dem Zahlungskonto bereits gepfändet worden, kann der Schuldner die Führung dieses Kontos als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf sein Verlangen folgenden Geschäftstages fordern. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut bleibt im Übrigen unberührt.	
(3) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten. Bei dem Verlangen nach Absatz 1 hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält.	
(4) Unterhält ein Schuldner entgegen Absatz 3 Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in seinem Antrag bezeichnete Zahlungskonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Der Gläubiger hat den Umstand, dass ein Schuldner entgegen Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten unterhält, durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. Eine Anhörung des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht unterbleibt. Die Anordnung nach Satz 1 ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit der Zustellung der Anordnung an diejenigen Kreditinstitute, deren Zahlungskonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen dieser Pfändungsschutzkonten.	
(5) Der Kontoinhaber kann mit einer Frist von mindestens vier Geschäftstagen zum Monatsende von dem Kreditinstitut verlangen, dass das	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dort geführte Pfändungsschutzkonto als Zahlungskonto ohne Pfändungsschutz geführt wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
§ 850l	§ 850l
Pfändung des Gemeinschaftskontos	Pfändung des Gemeinschaftskontos
(1) Unterhält eine natürliche Person mit einer anderen natürlichen oder mit einer juristischen Person oder mit einer Mehrheit von Personen ein Gemeinschaftskonto und wird Guthaben auf diesem Konto gepfändet, darf das Kreditinstitut <i>nicht vor Ablauf von zwei Monaten</i> nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben, <i>das auf dem Konto besteht oder in dem vorgenannten Zeitraum dort eingeht</i> , an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.	(1) Unterhält der Schuldner, der eine natürliche Person ist , mit einer anderen natürlichen oder mit einer juristischen Person oder mit einer Mehrheit von Personen ein Gemeinschaftskonto und wird Guthaben auf diesem Konto gepfändet, so darf das Kreditinstitut erst nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. Satz 1 gilt auch für künftiges Guthaben.
(2) Die natürliche Person kann während des Zeitraums nach Absatz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf ein bei dem Kreditinstitut allein auf <i>ihrer</i> Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen und <i>dieses</i> Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto <i>zu führen</i> . Für die Übertragung ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den Kopfteil des <i>die Übertragung verlangenden Kontoinhabers</i> an dem Guthaben. Sämtliche Kontoinhaber und der Gläubiger können sich auf eine von Satz 3 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.	(2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, bestehendes oder künftiges Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf ein bei dem Kreditinstitut allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen. Wird Guthaben nach Satz 1 übertragen und verlangt der Schuldner innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird, so ist auf das übertragene Guthaben § 899 Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. Für die Übertragung nach Satz 1 ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den Kopfteil des Schuldners an dem Guthaben. Sämtliche Kontoinhaber und der Gläubiger können sich auf eine von Satz 4 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.
	(3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 5 ist auf natürliche Personen, mit denen der Schuldner das Gemeinschaftskonto unterhält, entsprechend anzuwenden.
(3) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 übertragenen Guthaben fort.“	(4) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthaben fort; sie setzen sich nicht an dem Guthaben fort, das nach Absatz 3 übertragen wird.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
9. Die Überschrift von Buch 8 Abschnitt 2 Titel 5 wird wie folgt gefasst:	9. u n v e r ä n d e r t
„Titel 5	
Zwangsvollstreckung in Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“.	
10. § 882a wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Schuldners“ durch die Wörter „eines in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Schuldners“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „der zuständige Minister“ durch die Wörter „das zuständige Ministerium“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zwangsvollstreckung gegen“ das Wort „sonstige“ eingefügt.	
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Soll in eine für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrliche Sache vollstreckt werden, die im Eigentum eines Dritten steht, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gemäß § 766 für unzulässig erklären. Antragsberechtigt sind	
1. der Schuldner und	
2. der Bund, das Land, die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.	
Voraussetzung für die Antragsberechtigung nach Satz 2 Nummer 2 ist, dass die Sache zur Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgaben der in Satz 2 Nummer 2 genannten Antragsberechtigten dient. Vor der Entscheidung ist das zuständige Ministerium zu hören.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
11. Buch 8 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	11. Buch 8 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 4	„Abschnitt 4
Wirkungen des Pfändungsschutzkontos	Wirkungen des Pfändungsschutzkontos
§ 899	§ 899
Pfändungsfreier Betrag; Übertragung	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats aus dem Guthaben über einen Betrag verfügen, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt; insoweit wird das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Guthaben auf einem Zahlungskonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. § 900 Absatz 2 bleibt unberührt.	
(2) Hat der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des gesamten nach Absatz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt, wird dieses nicht verbrauchte Guthaben in den drei nachfolgenden Kalendermonaten zusätzlich zu dem nach Absatz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Verfügungen sind jeweils mit dem Guthaben zu verrechnen, das zuerst dem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben wurde.	
(3) Einwendungen gegen die Höhe eines pfändungsfreien Betrages hat der Schuldner dem Kreditinstitut spätestens bis zum Ablauf des sechsten auf die Berechnung des jeweiligen pfändungsfreien Betrages folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Schuldner nur Einwendungen geltend machen, deren verspätete Geltendmachung er nicht zu vertreten hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 900	§ 900
Moratorium bei Überweisung an den Gläubiger	u n v e r ä n d e r t
(1) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen; eine Verlängerung des in § 899 Absatz 2 bezeichneten Zeitraums erfolgt dadurch nicht. Auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht eine von Satz 1 erster Halbsatz abweichende Anordnung treffen, wenn sonst unter Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte entstände.	
(2) Guthaben, aus dem bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 nicht an den Gläubiger geleistet oder das bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinterlegt werden darf, ist in dem auf die Gutschrift folgenden Kalendermonat Guthaben im Sinne von § 899 Absatz 1 Satz 1.	
§ 901	§ 901
Verbot der Aufrechnung und Verrechnung	u n v e r ä n d e r t
(1) Verlangt eine natürliche Person von dem Kreditinstitut, dass ein von ihr dort geführtes Zahlungskonto, das einen negativen Saldo aufweist, als Pfändungsschutzkonto geführt wird, darf das Kreditinstitut ab dem Verlangen nicht mit seinen Forderungen gegen Forderungen des Kontoinhabers aufrechnen oder einen zugunsten des Kontoinhabers bestehenden Saldo mit einem zugunsten des Kreditinstituts bestehenden Saldo verrechnen, soweit die Gutschrift auf dem Zahlungskonto als Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto nicht von der Pfändung erfasst sein würde.	
(2) Das Verbot der Aufrechnung und Verrechnung nach Absatz 1 gilt für ein Zahlungskonto, auf das sich eine Pfändung erstreckt, bereits ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Kreditinstituts von der Pfändung. Das Verbot der Aufrechnung oder Verrechnung entfällt jedoch, wenn der	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Schuldner nicht gemäß § 899 Absatz 1 Satz 2 verlangt, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.	
(3) Gutschriften auf dem Zahlungskonto, die nach Absatz 1 oder 2 dem Verbot der Aufrechnung und Verrechnung unterliegen, sind als Guthaben auf das Pfändungsschutzkonto zu übertragen. Im Fall des Absatzes 2 erfolgt die Übertragung jedoch nur, wenn der Schuldner gemäß § 899 Absatz 1 Satz 2 verlangt, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.	
§ 902	§ 902
Erhöhungsbeträge	Erhöhungsbeträge
Neben dem pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf einem Pfändungsschutzkonto erfasst:	Neben dem pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf einem Pfändungsschutzkonto erfasst:
1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4, wenn der Schuldner <i>einer oder mehreren Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt</i> ;	1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4, wenn der Schuldner
	a) einer Person oder mehreren Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt;
	b) Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für Personen entgegennimmt, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in einer Gemeinschaft nach den §§ 19, 20, 27, 39 Satz 1 oder § 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und denen er nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;
	c) Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen entgegennimmt, mit denen er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt und denen er nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Geldleistungen im Sinne des § 54 Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. Geldleistungen gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“;	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. Geldleistungen, die dem Schuldner selbst nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, in dem Umfang, in dem diese den pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 übersteigen;	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
5. <i>Geldleistungen, die der Schuldner</i>	5. entfällt
a) <i>nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für Personen entgegennimmt, die mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 27, 39 Satz 1 oder § 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und denen er nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;</i>	
b) <i>nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen entgegennimmt, mit denen er einen gemeinsamen Haushalt führt und denen er nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;</i>	
6. das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird;	5. u n v e r ä n d e r t
7. Geldleistungen, die dem Schuldner nach <i>landes- und sonstigen</i> bundesrechtlichen Vorschriften gewährt werden, in welchen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wird.	6. Geldleistungen, die dem Schuldner nach landesrechtlichen oder anderen als in den Nummern 1 bis 5 genannten bundesrechtlichen Rechtsvorschriften gewährt werden, in welchen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wird.
Für die Erhöhungsbeträge nach Satz 1 gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.	Für die Erhöhungsbeträge nach Satz 1 gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 903	§ 903
Nachweise über Erhöhungsbeträge	Nachweise über Erhöhungsbeträge
(1) Das Kreditinstitut kann aus Guthaben, soweit es als Erhöhungsbetrag unpfändbar ist, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Schuldner an den Gläubiger leisten, bis der Schuldner dem Kreditinstitut nachweist, dass es sich um Guthaben handelt, das nach § 902 nicht von der Pfändung erfasst wird. Der Nachweis ist zu führen durch Vorlage einer Bescheinigung	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer mit der Gewährung von Geldleistungen im Sinne von § 902 Satz 1 befassten Einrichtung,	
2. des Arbeitgebers oder	
3. einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung.	
(2) Das Kreditinstitut hat Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 für die Dauer zu beachten, für die sie ausgestellt sind. Unbefristete Bescheinigungen hat das Kreditinstitut für die Dauer von zwei Jahren zu beachten. Nach Ablauf des in Satz 2 genannten Zeitraums kann das Kreditinstitut von dem Kontoinhaber, der eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 vorgelegt hat, die Vorlage einer neuen Bescheinigung verlangen. Vor Ablauf des in Satz 2 genannten Zeitraums kann das Kreditinstitut eine neue Bescheinigung verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben in der Bescheinigung unrichtig sind oder nicht mehr zutreffen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) <i>Die</i> in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Stellen, die Leistungen im Sinne von § 902 Satz 1 Nummer 2 bis 7 durch Überweisung auf ein Zahlungskonto des Schuldners <i>erbringen, sind</i> verpflichtet, auf Antrag des Schuldners <i>in der</i> Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 folgende Angaben <i>zu ihren Leistungen zu machen:</i>	(3) Jede der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Stellen, die Leistungen im Sinne von § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 bis 6 durch Überweisung auf ein Zahlungskonto des Schuldners erbringt, ist verpflichtet, auf Antrag des Schuldners eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 über ihre Leistungen auszustellen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
1. die Höhe der Leistung,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. in welcher Höhe die Leistung zu welcher der in § 902 Satz 1 Nummer 2 bis 7 genannten Leistungsarten gehört,	2. in welcher Höhe die Leistung zu welcher der in § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 bis 6 genannten Leistungsarten gehört,
3. für welchen Zeitraum die Leistung gewährt wird.	3. u n v e r ä n d e r t
Darüber hinaus <i>sind sie</i> verpflichtet, soweit sie Kenntnis hiervon <i>haben, auf Antrag des Schuldners</i> Folgendes zu bescheinigen:	Darüber hinaus ist die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannte Stelle verpflichtet, soweit sie Kenntnis hiervon hat , Folgendes zu bescheinigen:
1. die Anzahl der Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das <i>Alter</i> der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen.	2. das Geburtsdatum der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen.
(4) Das Kreditinstitut hat die Angaben in der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 ab dem zweiten auf die Vorlage der Bescheinigung folgenden Geschäftstag zu beachten.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 904	§ 904
Nachzahlung von <i>besonderen</i> Leistungen	Nachzahlung von Leistungen
(1) Werden laufende Geldleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, ausbezahlt, so werden sie von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn es sich um Geldleistungen gemäß § 902 Satz 1 Nummer 4 bis 7 handelt.	(1) Werden laufende Geldleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, ausbezahlt, so werden sie von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn es sich um Geldleistungen gemäß § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder Nummer 4 bis 6 handelt.
(2) Laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Absatz 1 genannt sind, werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn der nachgezahlte Betrag 500 Euro nicht übersteigt.	(2) Laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Absatz 1 genannt sind, sowie Arbeitseinkommen nach § 850 Absatz 2 und 3 werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn der nachgezahlte Betrag 500 Euro nicht übersteigt.
(3) Laufende Geldleistungen nach Absatz 2, bei denen der nachgezahlte Betrag 500 Euro übersteigt, werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, soweit der für den jeweiligen Monat nachgezahlte Betrag in dem Monat, auf den er sich bezieht, nicht zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätte. Wird die Nachzahlung pauschal und für einen Bewilligungszeitraum gewährt, der länger als ein Monat ist, ist die Nachzahlungssumme	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
zu gleichen Teilen auf die Zahl der betroffenen Monate aufzuteilen.	
(4) Für Nachzahlungen von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 903 Absatz 1, 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Für die Festsetzung der Höhe des pfändungsfreien Betrages in den Fällen des Absatzes 3 ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Entscheidungen nach Satz 1 ergehen auf Antrag des Schuldners durch Beschluss. Der Beschluss nach Satz 2 gilt als Bescheinigung im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 905	§ 905
Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht	Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht
Macht der Schuldner glaubhaft, dass er eine Bescheinigung im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2, um deren Erteilung er	Macht der Schuldner glaubhaft, dass er eine Bescheinigung im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2, um deren Erteilung er
1. zunächst bei einer in § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Stelle, von der er eine Leistung bezieht, und nachfolgend	1. u n v e r ä n d e r t
2. bei einer weiteren Stelle, die zur Erteilung der Bescheinigung berechtigt ist,	2. u n v e r ä n d e r t
nachgesucht hat, nicht in zumutbarer Weise von diesen Stellen erlangen konnte, hat das Vollstreckungsgericht in dem Beschluss auf Antrag die Erhöhungsbeträge nach § 902 festzusetzen und die Angaben nach § 903 Absatz 3 zu bestimmen. Dabei hat das Vollstreckungsgericht den Schuldner auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 907 Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen, wenn nach dem Vorbringen des Schuldners unter Beachtung der von ihm vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sein könnten. Der Beschluss des Vollstreckungsgerichts nach Satz 1 gilt als Bescheinigung im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2.	nachgesucht hat, nicht in zumutbarer Weise von diesen Stellen erlangen konnte, hat das Vollstreckungsgericht in dem Beschluss auf Antrag die Erhöhungsbeträge nach § 902 festzusetzen und die Angaben nach § 903 Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen. Dabei hat das Vollstreckungsgericht den Schuldner auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 907 Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen, wenn nach dem Vorbringen des Schuldners unter Beachtung der von ihm vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sein könnten. Der Beschluss des Vollstreckungsgerichts nach Satz 1 gilt als Bescheinigung im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2.
§ 906	§ 906
Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht	Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht
(1) Wird Guthaben wegen einer der in § 850d oder § 850f Absatz 2 bezeichneten Forderungen gepfändet, tritt an die Stelle der nach § 899	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Absatz 1 und § 902 Satz 1 pfändungsfreien Beträge der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag. In den Fällen des § 850d Absatz 1 und 2 kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen von Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag festlegen.	
(2) <i>Soweit die Voraussetzungen der §§ 850a bis 850c, 850e bis 850g, 850i, 851a bis 851d sowie des § 54 Absatz 2, 3 Nummer 1, 2 und 3 sowie Absatz 4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 76 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, setzt das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen von § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag fest.</i>	(2) Das Vollstreckungsgericht setzt auf Antrag einen von § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag fest, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt.
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2	(3) u n v e r ä n d e r t
1. ist der Betrag in der Regel zu beziffern,	
2. hat das Vollstreckungsgericht zu prüfen, ob eine der in § 732 Absatz 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen ist, und	
3. gilt § 905 Satz 2 entsprechend.	
(4) Für Beträge, die nach den Absätzen 1 oder 2 festgesetzt sind, gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 907	§ 907
Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto	u n v e r ä n d e r t
(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht festsetzen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner	
1. nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und	
2. glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten sechs Monate ganz überwiegend nur die Gutschrift unpfändbarer Beträge zu erwarten ist.	
Die Festsetzung ist abzulehnen, wenn ihr überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Auf Antrag jedes Gläubigers ist die Festsetzung der Unpfändbarkeit aufzuheben, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Festsetzung den überwiegenden Belangen des den Antrag stellenden Gläubigers entgegensteht. Der Schuldner hat die Gläubiger auf eine wesentliche Veränderung seiner Vermögensverhältnisse unverzüglich hinzuweisen.	
§ 908	§ 908
Aufgaben des Kreditinstituts	Aufgaben des Kreditinstituts
(1) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Kreditinstitut informiert den Schuldner in einer für diesen geeigneten und zumutbaren Weise über	(2) Das Kreditinstitut informiert den Schuldner in einer für diesen geeigneten und zumutbaren Weise über
1. das im laufenden Kalendermonat noch verfügbare von der Pfändung nicht erfasste Guthaben und	1. u n v e r ä n d e r t
2. <i>einen aus vorangegangenen Monaten stammenden zusätzlichen pfändungsfreien Betrag im Sinne von § 899 Absatz 2 und den jeweiligen Zeitpunkt des Ablaufs des Schutzes.</i>	2. den Betrag, der mit Ablauf des laufenden Kalendermonats nicht mehr pfändungsfrei ist.
(3) Das Kreditinstitut hat dem Kontoinhaber die Absicht, eine neue Bescheinigung nach § 903 Absatz 2 Satz 3 zu verlangen, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem es die ihm vorliegende Bescheinigung nicht mehr berücksichtigen will, mitzuteilen.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 909	§ 909
Datenweitergabe; Löschungspflicht	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Kreditinstitut darf zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach § 850k Absatz 3 Satz 2 Auskunftfeien mitteilen, dass es für den Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt. Nur zu diesem Zweck dürfen die Auskunftfeien diese Angabe verarbeiten und sie nur auf Anfrage anderer Kreditinstitute an diese übermitteln. Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist auch mit Einwilligung des Kontoinhabers unzulässig.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Wird das Pfändungsschutzkonto für den Kontoinhaber nicht mehr geführt, hat das Kreditinstitut die Auskunfteien, die nach Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung erhalten haben, unverzüglich zu unterrichten. Die Auskunfteien haben nach Erhalt dieser Unterrichtung die Angabe über die Führung des Pfändungsschutzkontos unverzüglich zu löschen.	
§ 910	§ 910
Verwaltungsvollstreckung	u n v e r ä n d e r t
Die §§ 850k und 850l sowie die Regelungen dieses Abschnitts gelten auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht begetrieben werden. Mit Ausnahme der Fälle des § 850k Absatz 4 Satz 1, des § 904 Absatz 5 und des § 907 tritt die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts.“	
12. In § 954 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 850k Absatz 4 und § 850l“ durch die Wörter „§ 906 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und § 907“ ersetzt.	12. u n v e r ä n d e r t
13. Die Anlage wird aufgehoben.	13. u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Insolvenzordnung	Änderung der Insolvenzordnung
§ 36 Absatz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 36 Absatz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Satz 2 werden die Wörter „850g bis 850k, 851c und 851d“ durch die Wörter „850g bis 850l, 851c, 851d, 899 bis 904 sowie 906 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.	1. In Satz 2 werden die Wörter „850g bis 850k, 851c und 851d“ durch die Wörter „850g bis 850l, 851c, 851d, 899 bis 904, 905 Satz 1 und 3 sowie § 906 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Verfügungen des Schuldners über Guthaben, das nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos nicht von der Pfändung erfasst wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Freigabe dieses Kontoguthabens durch den Insolvenzverwalter.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Folgeänderungen	Folgeänderungen
(1) In § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, werden die Wörter „gilt bei fehlender Deckung des Kontos § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung entsprechend“ durch die Wörter „gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Pfändungsschutzkonto“ ersetzt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) § 27a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	(2) § 27a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936) wird wie folgt gefasst:
„§ 27a	„§ 27a
Anwendung des Sozialgesetzbuches	u n v e r ä n d e r t
Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, sind die §§ 1 bis 3, 11 bis 17, 30 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch anzuwenden.“	
(3) In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 des Überschuldungsstatistikgesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3083) wird die Angabe „§ 850k Absatz 5“ durch die Wörter „§ 903 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) In § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§§ 841 bis 886“ ein Komma und die Angabe „899 bis 910“ eingefügt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(5) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In § 295 Satz 1 werden die Wörter „§§ 811 bis 812 und 813 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§§ 811 bis 812, 813 Absatz 1 bis 3 und § 882a Absatz 4 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 309 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Bei Pfändung des Guthabens eines Kontos des Vollstreckungsschuldners bei einem Kreditinstitut gelten die §§ 833a und 910 der Zivilprozessordnung entsprechend.“	2. § 309 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Bei Pfändung des Guthabens eines Kontos des Vollstreckungsschuldners bei einem Kreditinstitut gelten die §§ 833a und 907 der Zivilprozessordnung entsprechend.“
3. § 314 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 werden die Wörter „gilt § 835 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4“ durch die Wörter „gelten § 835 Absatz 3 Satz 2 und § 900 Absatz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 835 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 835 Absatz 4“ ersetzt.	
4. § 316 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 850l“ durch die Angabe „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.	
b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k der Zivilprozessordnung oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne von § 850l der Zivilprozessordnung handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen verfügungsbe- fugt ist.“	
5. In § 318 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Zwangsverwalterordnung“ durch das Wort „Zwangsverwalterverordnung“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 319 wird die Angabe „§§ 850 bis 852“ durch die Wörter „den §§ 850 bis 852 und 899 bis 907“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. August ... [einsetzen: 2020 oder die Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, wenn das Gesetz am oder nach dem 1. August 2020 verkündet wird] in Kraft.	(2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Esther Dilcher, Fabian Jacobi, Katrin Helling-Plahr, Niema Movassat und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/19850** in seiner 165. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/19850 in seiner 50. Sitzung am 17. Juni 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des folgenden Leitprinzips einer nachhaltigen Entwicklung:

– Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos würden Änderungen vorgenommen, die die Rechte von Schuldnern stärkten und somit ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben verbesserten. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 beschlossen, ein erweitertes Berichterstattegespräch zu der Vorlage auf Drucksache 19/19850 durchzuführen, das am 14. September 2020 stattgefunden hat.

In seiner 107. Sitzung am 7. Oktober 2020 hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss eine Petition vor.

Die **Fraktion der AfD** stellte fest, es bestehe Konsens, dass ein Gesetz zur Fortentwicklung dieser Rechtsmaterie erforderlich sei. Nachdem zahlreiche Mängel, die noch die vorherigen Fassungen des Entwurfs aufgewiesen hätten, nach entsprechenden Stellungnahmen der Sachverständigen und Interessengruppen behoben worden seien, enthalte der Gesetzentwurf nun mehr positive als negative Aspekte und könne als ein Schritt in die richtige Richtung angesehen werden. Zu kritisieren sei jedoch, dass die Frage, wie mit der Problematik der Verstrickung im Insolvenzverfahren umzugehen sei, nicht angegangen worden sei, obwohl insbesondere Vertreter aus der Insolvenzverwaltungspraxis auf eine Regelung gedrungen hätten. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die von den Sachverständigen zur Behebung dieser Rechtsunsicherheit vorgebrachten Vorschläge nicht bei dieser Gelegenheit aufgegriffen worden seien. Die Fraktion habe daher einen Änderungsantrag zur entsprechenden Ergänzung des Gesetzentwurfs vorgelegt.

Die Fraktion der AfD hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19850 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen, dem Bundestag zu empfehlen

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19850 mit folgender Maßgabe anzunehmen:

Der bisherige Art. 2 wird Nummer 1. Die Nummern 2 und 3 werden angefügt.

2. Nach § 89 InsO wird folgender § 89a eingefügt:

§ 89a Aussetzung der Vollziehung

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 88, 89 die Vollziehung der vor Verfahrenseröffnung erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen für die Dauer des Verfahrens aussetzen; die Aussetzung umfaßt auch die Verstrickungswirkung der Vollstreckungsmaßnahme.

3. § 294 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

§ 89a gilt entsprechend.

Begründung

Mehrere Stellungnahmen haben zurecht auf ein aktuelles Rechtsanwendungsproblem hingewiesen, welches der Gesetzentwurf unverständlicherweise nicht behandelt.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 21.09.2017 - IX ZR 40/17) hat die durch eine Vollstreckungsmaßnahme ausgelöste öffentlich-rechtliche Verstrickung auch bei nach §§ 88, 89, 294 InsO unwirksamen bzw. unzulässigen Pfändungen Bestand und ist vom Drittschuldner zu beachten. Das führt dazu, daß insbesondere im Falle der Pfändung eines Bankkontos der Drittschuldner trotz der Unwirksamkeit bzw. Unzulässigkeit der Pfändung die Auszahlung von Guthaben an den Insolvenzverwalter bzw. den Schuldner verweigert, wenn nicht die Verstrickung durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt wird. In diesem Zusammenhang ist sehr umstritten, ob die Verstrickung entfällt, wenn das Vollstreckungsorgan lediglich die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses für die Dauer des Insolvenzverfahrens bzw. der Wohlverhaltensperiode aussetzt, ohne die Pfändung als solche aufzuheben.

Der BGH hat in der o.g. Entscheidung ausgeführt, es sei „zum Schutz des pfändenden Gläubigers vor unzumutbaren Eingriffen erforderlich, die durch die Pfändung bewirkte öffentlich-rechtliche Verstrickung nicht weiter als erforderlich zu begrenzen“ und angedeutet, daß (deshalb?) auch die bloße Aussetzung anstelle der Aufhebung der Pfändung in Betracht komme, ohne allerdings eine gesetzliche Grundlage zu benennen.

In der Instanzrechtsprechung wird die Möglichkeit dieser Vorgehensweise unterschiedlich beurteilt (für die Zulässigkeit einer Aussetzung etwa AG Hamburg-Altona, NZI 2019, 673; AG Zeitz NZI 2019, 82, AG Dresden, VIA 2019, 38; für Unzulässigkeit mangels gesetzlicher Grundlage dagegen AG Essen, NZI 2018, 671; AG Göttingen, NZI 2019, 82; AG Marburg, NZI 2019, 809; LG Frankfurt a.M., NZI 2020, 390).

Die unterschiedlichen Entscheidungen der Amtsgerichte „spiegeln nicht nur die unterschiedlichen Rechtsauffassungen, sondern vor allem die Ratlosigkeit der Gerichte hinsichtlich der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel wider“ (so Böhme, VIA 2018, 73).

Es bietet sich daher an, im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Änderungsantrag in seiner 107. Sitzung am 7. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 19/19850 verwiesen.

Der Ausschuss hat auf der Grundlage eines Vorschlags des Bundesrates über eine Änderung des § 811 ZPO diskutiert und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorschrift die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie gesellschaftliche Anschauungen teilweise nicht mehr ausreichend widerspiegelt. Der Ausschuss hält im Hinblick darauf eine weitere Reform der Zivilprozessordnung für sinnvoll.

Zur Eingangsformel des Gesetzes

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Dies ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes. Artikel 3 Absatz 5 Nummer 1 des Gesetzentwurfs regelt, dass § 295 der Abgabenordnung (AO) dahingehend geändert wird, dass auch § 882a Absatz 4 ZPO-E entsprechend gelten soll. Nach § 882 Absatz 4 Satz 1 ZPO-E kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gemäß § 766 ZPO für unzulässig erklären, wenn in eine für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrliche Sache vollstreckt werden soll, die im Eigentum eines Dritten steht. Aufgrund der Regelung des § 295 Satz 2 AO, wonach an die Stelle des Vollstreckungsgerichts die Vollstreckungsbehörde tritt, hat die Änderung des § 295 Satz 1 AO damit Auswirkungen auf Vollstreckungsverfahren, die durch Vollstreckungsbehörden nach der AO (Finanzämter, Hauptzollämter und Landesfinanzbehörden – § 249 AO) betrieben werden.

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)**Zu Nummer 5 Buchstabe a (Änderung des § 840 Absatz 1 ZPO)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (Änderung des § 850f Absatz 1 Nummer 1 ZPO)

Mit der Neufassung des § 850f Absatz 1 Nummer 1 ZPO soll klargestellt werden, dass für die Frage der Anwendbarkeit der Vorschrift neben dem eigenen Lebensunterhalt des Schuldners nur auf den Lebensunterhalt derjenigen Personen abgestellt wird, denen er gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist. Die Bezugnahme auf das Elfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in § 850f Absatz 1 Buchstabe a ZPO wird gestrichen, weil sich der notwendige Lebensunterhalt abschließend aus dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergibt.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Der Ausschuss hat diskutiert, in welcher Weise Bedarfsgemeinschaften im Anwendungsbereich des § 850f Absatz 1 Buchstabe a ZPO-E abgebildet werden können. Der Ausschuss hat festgestellt, dass die Problematik über das Zwangsvollstreckungsrecht hinaus betrachtet werden muss, insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen im Sozialrecht.

Zu Nummer 8 (§ 850l ZPO-E)

Die Regulationsstruktur des § 850l wird im Vergleich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung geändert. Wesentlicher Unterschied der nunmehr vorgeschlagenen Fassung des § 850l ZPO-E ist, dass sich die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto nicht an dem Guthaben fortsetzen, das der Nichtschuldner auf sein Einzelkonto übertragen hat (Absatz 4). Darüber hinaus wird deutlicher herausgestellt, dass sowohl das Moratorium für bestehendes und künftiges Guthaben als auch der Pfändungsschutz nach Absatz 2 nur dann gelten, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist. Für die Schutzwirkung, die die Absätze 3 und 4 zugunsten des Nichtschuldners aufstellen, ist ebenfalls erforderlich, dass es sich bei dem Nichtschuldner um eine natürliche Person handelt. Damit wird der Regelungsinhalt der Vorschrift in die bestehende Systematik der §§ 835, 850k und 900 ZPO-E eingefügt.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird zunächst geregelt, dass das Moratorium des Absatzes 1 nur in solchen Fällen gelten soll, in denen der Schuldner eine natürliche Person ist. Darüber hinaus wird die Frist des Moratoriums von zwei Monaten auf einen Monat verkürzt. Damit soll ein Gleichlauf sowohl im Hinblick auf die ausschließliche Anwendbarkeit auf natürliche Personen als auch auf die Frist des Moratoriums zu § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E hergestellt werden.

Nach Satz 2 ist Satz 1 auch auf künftiges Guthaben anzuwenden. D. h., dass das Kreditinstitut auch aus Guthaben, das innerhalb eines Monats nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses auf dem Gemeinschaftskonto eingeht, erst nach Ablauf dieses Monats an den Gläubiger leisten darf. Die Vorschrift stellt insoweit einen Gleichlauf zu § 900 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E her.

Zu den Absätzen 2 und 3

Absatz 2 regelt – abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung – aus Gründen der Regelungsklarheit, unter welchen Voraussetzungen der Schuldner, der eine natürliche Person ist, verlangen kann, dass Guthaben auf

ein bei dem Kreditinstitut allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto übertragen wird. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher. Mit dem Erfordernis, dass der Schuldner eine natürliche Person sein muss, soll ein Gleichlauf zu § 850k Absatz 1 ZPO-E hergestellt werden.

Absatz 3 definiert die Voraussetzungen, unter denen der Nichtschuldner verlangen kann, dass Guthaben auf ein allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto übertragen wird. Es sollen mit Ausnahme des Satzes 2 sämtliche Sätze des Absatzes 2 Anwendung finden, wenn nicht der Schuldner, sondern eine weitere natürliche Person, mit der der Schuldner das Gemeinschaftskonto unterhält, die Übertragung des Guthabens verlangt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 setzen sich – im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto lediglich an dem auf ein Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthaben und nicht an dem auf ein Einzelkonto des Nichtschuldners übertragenen Guthaben fort. Die Änderung dient der Verfahrensvereinfachung; insbesondere muss der Nichtschuldner danach kein P-Konto einrichten, um Pfändungsschutz zu erlangen.

Zu Nummer 11 (Buch 8 Abschnitt 4 – §§ 899 bis 910 ZPO-E)

Zu § 902 ZPO-E (Erhöhungsbeträge)

Die Änderung in § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO-E ist eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E entspricht im Wesentlichen § 902 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a ZPO-E des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Mit der Änderung soll erreicht werden, dass Personen, die mit dem Schuldner in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in einer Gemeinschaft nach den §§ 19, 20, 27, 39 Satz 1 oder § 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und denen er nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, insoweit gleich behandelt werden wie Personen, für die gesetzliche Unterhaltspflichten bestehen. D. h., dass nicht der konkret auf das Konto ausgezahlte Betrag, sondern der pauschalisierte Pfändungsfreibetrag für gesetzlichen Unterhalt nach § 850c Absatz 2 ZPO-E angesetzt wird. Damit verfolgt die Änderung auch das Ziel, die Ausstellung der Bescheinigungen insbesondere durch die Sozialleistungsträger und die Handhabung durch die Kreditinstitute zu erleichtern.

§ 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c ZPO-E entspricht im Wesentlichen § 902 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b ZPO-E des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Mit der Änderung wird einerseits dasselbe Ziel verfolgt wie mit der Änderung in § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E (s. o.). Andererseits soll eine Erweiterung des Schutzbereichs der Vorschrift erreicht werden: Es sollen nicht nur Personen erfasst sein, mit denen der Schuldner einen gemeinsamen Haushalt führt, sondern sämtliche Personen, mit denen er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt. Dies können etwa Kinder sein.

Bei der Streichung von § 902 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a und b ZPO-E handelt es sich um Folgeänderungen.

Die Änderungen in § 902 Satz 1 Nummer 6 ZPO-E sind redaktioneller Art.

Zu § 903 ZPO-E (Nachweise über Erhöhungsbeträge)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ZPO-E hat klarstellenden Charakter. Es soll deutlicher als im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht werden, dass die zur Ausstellung einer Bescheinigung zur Erhöhung des Grundfreibetrages verpflichteten Stellen zwar nur auf Antrag des Schuldners eine solche Bescheinigung ausstellen müssen. Hat der Schuldner jedoch einen solchen Antrag gestellt, muss die Bescheinigung die im Gesetz aufgeführten Angaben enthalten. Bezüglich des Inhalts der Bescheinigung bedarf es mithin nicht eines Antrags des Schuldners.

In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „auf Antrag des Schuldners“ gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 3 Satz 1, mit der erreicht werden soll, dass die bescheinigende Stelle die unter Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Angaben zu machen hat, wenn sie Kenntnis hiervon hat, und zwar unabhängig davon, ob bezüglich dieser Angaben ein Antrag des Schuldners vorliegt.

In Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 wird geregelt, dass die Bescheinigung über die Erhöhungsbeträge das Geburtsdatum der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen enthalten soll. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war

vorgesehen, dass die Bescheinigung das Alter der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen enthalten sollte. Die Änderung verfolgt das Ziel, die Datenverarbeitungsprozesse bei den Kreditinstituten zu erleichtern.

Die weitergehenden Änderungen in Absatz 3 Satz 1 bis 3 dienen der sprachlichen Klarstellung oder sind redaktionelle Folgeänderungen.

Ausführlich hat der Ausschuss die 2-Tages-Frist in § 903 Absatz 4 ZPO-E diskutiert. Nach dem Verständnis des Ausschusses handelt es sich bei der 2-Tages-Frist um eine Obergrenze für die Kreditinstitute.

Zu § 904 ZPO-E (Nachzahlung von Leistungen)

Bei den Änderungen in der Überschrift und in Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Mit der Änderung in Absatz 2 soll erreicht werden, dass nachgezahlte Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Absatz 2 und 3 ZPO, zu denen auch Beamtenpensionen und Betriebsrenten gehören, in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Dies dient der Verbesserung des Schuldnerschutzes und soll eine einheitliche Bescheinigungspraxis für sämtliche laufende Geldleistungen ermöglichen.

Zu § 905 ZPO-E (Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 906 ZPO-E (Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht)

Mit der Änderung in § 906 Absatz 2 ZPO-E wird sichergestellt, dass das Vollstreckungsgericht auf Antrag nicht nur dann einen abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen kann, wenn eine Vorschrift betroffen ist, die in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung genannt ist. Vielmehr kann es immer dann einen von § 899 Absatz 1 ZPO und § 902 Satz 1 ZPO abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt.

Zu § 908 ZPO-E (Aufgaben des Kreditinstituts)

Mit der Änderung in § 908 Absatz 2 Nummer 2 ZPO-E soll eine Erleichterung für die Kreditinstitute erreicht werden, da dem Schuldner weniger Informationen bereitgestellt werden müssen. Wesentliche Nachteile zulasten des Schuldners ergeben sich dadurch nicht.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung – InsO)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 36 Absatz 1 Satz 2 InsO stellt eine redaktionelle Berichtigung dar. Mit ihr wird sichergestellt, dass § 905 Satz 1 und 3 ZPO im Insolvenzverfahren entsprechende Anwendung findet. Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 905 Satz 1 ZPO-E liegt beim Insolvenzgericht, § 36 Absatz 4 Satz 1 InsO.

§ 905 Satz 2 ZPO findet im Insolvenzverfahren hingegen keine Anwendung, weil die generelle Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto nicht mit der Systematik des Insolvenzverfahrens in Einklang steht.

Im Übrigen beabsichtigt der Ausschuss, sich mit dem Zusammenspiel von Pfändungsschutzkonto und Insolvenzverfahren im Rahmen der Beratung von anderen Vorschlägen zur Änderung der Insolvenzordnung zu befassen.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 5 Nummer 2 (§ 309 Absatz 3 der Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Es handelt sich in Absatz 2 um eine Folgeänderung wegen des eingetretenen Zeitablaufs.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Esther Dilcher
Berichterstatterin

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Niema Movassat
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

